



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Nutzfahrzeugtechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl S. 182), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Nutzfahrzeugtechnik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Nutzfahrzeugtechnik zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse in der Nutzfahrzeugtechnik und im Maschinenbau sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse in der Nutzfahrzeugtechnik, im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. ³Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.
- (3) ¹Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ²Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ³Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Forschung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (5) ¹Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung, von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern und die Möglichkeit durch Wahl der Profilierungsrichtung International Commercial Vehicle Engineering einen Auslandsaufenthalt im sechsten oder siebten Studienplansemester zu absolvieren, tragen den Anforderungen an eine zunehmende Internationalisierung der Zusammenarbeit in Projekten und des Arbeitsmarktes Rechnung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Nutzfahrzeugtechnik den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus; diese sind in der Regel vor dem Studienbeginn zu erbringen. ²Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.³Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag über eine etwaige Ableistung des Vorpraktikums nach Aufnahme des Studiums in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten; sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis über die spätere Ableistung des Vorpraktikums hätte erbracht werden müssen (§7 Abs. 3).

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird.
²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildung	6. und 7. Studienplansemester

- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. ²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ab dem 5. Studienplansemester werden in einigen Modulen / Teilmodulen (s. Anlage) die Veranstaltungen und/oder Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt. ²Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden eigenverantwortlich aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des Studium Generale ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum Studium Generale beschrieben.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹In dem Studienabschnitt Profilbildung werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Nutzfahrzeugtechnik (NT)
 - Baumaschinen (BM)
 - International Commercial Vehicle Engineering (ICE)

²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung besteht aus sieben Profilierungsmodulen. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodul sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

- (5) ¹In der Profilierungsrichtung International Commercial Vehicle Engineering wird empfohlen, das praktische Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ²Das sechste oder siebte Studienplansemester muss an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. ³Das jeweils andere Studienplansemester des Studienabschnitts Profilbildung muss an der Hochschule Landshut absolviert werden und durch Inhalte einer der anderen im Studiengang Nutzfahrzeugtechnik angebotenen Profilierungsrichtungen abgedeckt werden. ⁴Der Zugang sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen. ⁵Die an der Hochschule im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind möglichst frühzeitig zu beantragen und im Rahmen eines Learning Agreements durch die Prüfungskommission zu genehmigen. ⁶Näheres zu der Profilierungsrichtung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Maschinenbau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;

4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
- N102 Konstruktion I,
 - N104 Ingenieurmathematik und
 - N105 Statik
- ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die

Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§ 3 Abs. 3) ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen.
- (4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule, jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (5) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) ¹Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4 bis 6). ²Bei Wahl der Profilierungsrichtung International Commercial Vehicle Engineering (ICE) ist weiterhin zeitnah, mindestens jedoch ein Semester vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt, der Nachweis eines entsprechenden Studienplatzes im Ausland und ein genehmigtes Learning Agreement bei der/dem Auslandsbeauftragten der Fakultät vorzulegen. ³Die/der Studierende hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, die für das Bestehen der Module an der jeweiligen Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse etc.) zu erwerben.
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildung setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildung direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters (N501) sowie nach bestandener Projektarbeit (N601) ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 und 7 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieursnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem / der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer / Prüferin ausgegeben; dieser Prüfer / diese Prüferin muss Hochschullehrer / Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein. ²Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Profilierungsrichtung International Commercial Vehicle Engineering an einer Hochschule außerhalb der EU angefertigt, kann die Prüferin / der Prüfer Hochschullehrerin / Hochschullehrer an der ausländischen Hochschule sein, zusätzlich ist eine Zweitprüfung durch eine Zweitprüferin / einen Zweitprüfer der Hochschule Landshut erforderlich. ³Dazu ist ein Prüfungsexemplar in deutscher oder englischer Sprache an der Hochschule Landshut einzureichen.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 180 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹In der Portfolioprfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der / des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (4) ¹Gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung § 21 Abs. 1 kann auf Antrag einmalig eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit und Abschlussarbeit sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon können zur differenzierten Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Sind in einem

Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (7) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Abschlussarbeit berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Abschlussarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (8) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehensberechtigten Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage: Studienpläne der einzelnen Studienabschnitte

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		
									ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Studienabschnitt Grundlagen (1. – 3. Studienplensemester)	N101	Werkstoffkunde		PFM	SU	schrP	90	7 / 451	7	6	7	6			
	N102	Konstruktion I		PFM	SU	schrP	90	7 / 451	7	6					
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I	N102 1		SU	schrP	90	0,57	4	4	4	4			
		Studienarbeit zu Konstruktion I	N102 2		SIA	A, N,5 Aufgaben	-	0,43	3	2	3	2			
	N103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM	SU, S*	schrP	120	5 / 451	5	5	5	5			
	N104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	schrP	120	10 / 451	10	8	5	4	5	4	
	N105	Statik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4	5	4			
	N206	Dynamik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4			5	4	
	N207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	5			5	5	
	N208	Studium Generale**		SGM	**	**	**	-	4	4					
		Studium Generale I	N208 1		**	**	**	-	2	2	2	2			
		Studium Generale II	N208 2		**	**	**	-	2	2			2	2	
	N209	Festigkeitslehre		PFM	SU	schrP	90	8 / 451	8	6			3	2	
	N210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4			5	4	
	N211	Maschinenelemente I und CAD I		PFM	SU	schrP	60	5 / 451	5	5					
		Maschinenelemente I	N211 1		SU	schrP	60	0,60	3	3			3	3	
	CAD I	N211 2		SU*	T, N	60	0,40	2	2			2	2		
N312	Maschinenelemente II und CAD II		PFM	SU	schrP	110	5 / 451	5	5						
	Maschinenelemente II	N312 1		SU	schrP	110	0,80	4	4						
	CAD II	N312 2		SU*	T, N	60	0,20	1	1			1	1		
N313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4						
N314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum		PFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	4						
N315	Strömungsmechanik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	3						
N316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum	7)	WPFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	4						
	ODER														
N317	Ingenieurtechnisches Programmieren mit Praktikum	7)	WPFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	4						
	Summe erster Studienabschnitt							91	77	31	27	30	26	30	24

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	4. Sem.	
									ECTS	SWS ⁵⁾
Studienabschnitt Ausbau Grundlagen (4. Studienplensemester)	N417	Technische Thermodynamik		PFM	SU	schrP	90	28 / 451	7	6
	N418	Finite Elemente Methode (FEM) mit Praktikum		PFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	20 / 451	5	4
	N419	Steuerungs- und Regelungstechnik		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4
	N420	Konstruktion II und CAx		PFM	SU	PortPr	60	20 / 451	5	4
		Konstruktion II	N420 1		SU	schrP	60	0,60	3	2
		CAx	N420 2		PR	A, N, 2x5 Seiten	-	0,40	2	2
N421	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	
N422	Konstruktion moderner Nutzfahrzeuge		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	
	Summe zweiter Studienabschnitt							30	24	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	5. Sem.	
									ECTS	SWS ⁵⁾
Praktisches Studiensemester (5.)	N501	Praktisches Studiensemester						30	2	
		Studiensemester	N501 1					26		
		Praxisseminar	N501 2	PFM	S*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten		4	2	
	Summe dritter Studienabschnitt							30	2	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	6. Sem.		7. Sem.		
									ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	
Studienabschnitt Profilbildung für Profilierungsrichtung Nutzfahrzeugtechnik NT (6. und 7. Studienplensemester)	N601	Projektarbeit		PFM	SIA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4	
	N602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2	
	N603	Studium Generale**		SGM	**	**	**	-	2	2			
		Studium Generale III							2	2	2	2	
	N604	Fahrzeuginformatik		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5	5	5	
	N605	Verbrennungsmotoren		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4	
	NNTP606	Fahrdynamik moderner Nutzfahrzeuge		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4	
	NFM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	5	5		5***	
	NNTP701	Antriebstechnik moderner Nutzfahrzeuge		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			
	NF702	Grundlagen der Fahrzeugmechanik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			
	NF703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			
	N723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2			
N724	Bachelorarbeit		PFM	SIA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12					
	Summe vierter Studienabschnitt							59	40	30	26	29	14

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS		6. Sem.		7. Sem.		
									ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
BM	N601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4			
	N602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2			
	N603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	-	2	2	2	2		
	N604	Fahrzeuginformatik		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5	5	5			
	N605	Verbrennungsmotoren		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4			
	NBMP606	Grundlagen hydraulischer Systeme mit Praktikum		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4			
	NFM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5			5	5***	
	NBM701	Grundlagen der Baumaschinentechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			5	4	
	NF702	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			5	4	
	NF703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			5	4	
	N723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2			2	2	
	N724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12					12	
Summe vierter Studienabschnitt									59	40	30	26	29	14	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS		6. Sem.		7. Sem.	
									ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS
ICE Auslandsaufenthalt 6. Semester	NFM651	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	120 / 451	30	x ²⁾				
	NFM756	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾			5	x ²⁾
	NFM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾			5	x ²⁾
	NFM758	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾			5	x ²⁾
	N723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2			2	2
	N724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12					12
Summe vierter Studienabschnitt									59	2	30	0	29	2
									+ x ²⁾		+ x ²⁾		+ x ²⁾	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS		6. Sem.		7. Sem.		
									ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
ICE Auslandsaufenthalt 7. Semester	N601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4			
	N602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2			
	N603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	-	2	2	2	2		
	NFM661	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾	5	x ²⁾			
	NFM662	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾	5	x ²⁾			
	NFM663	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾	5	x ²⁾			
	NFM664	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	20 / 451	5	x ²⁾	5	x ²⁾			
	NFM766	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WPFM	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾	68 / 451	17	x ²⁾			17	x ²⁾	
	N724	Bachelorarbeit		PFM	StA*	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12					12	
	Summe vierter Studienabschnitt									59	8	30	8	29	0
										+ x ²⁾		+ x ²⁾		+ x ²⁾	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS		6. Sem.		7. Sem.		
									ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Liste der Ergänzungsmodule (6. Studienplansemester)	Ergänzungsmodule (eins zu wählen)														
	alle	NFM621	Grundlagen elektrischer Antriebe mit Praktikum		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		
		NFM622	Ergonomische Produktgestaltung mit Praktikum		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		
		NFM623	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	3	5	3		
		NFM624	Entwurf, Bau und Betrieb von Strassen		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		

*Anwesenheitspflicht

(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)

**Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.

*** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodul kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.

¹⁾ Die Profilierungsrichtungen unterscheiden sich im 6. und 7. Studienplansemester (Profilbildung)

NT: Nutzfahrzeugtechnik

BM: Baumaschinen

ICE: International Commercial Vehicle Engineering

²⁾ PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

³⁾ PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

⁴⁾ A: Ausarbeitung

A, N: mit Note bewertete Ausarbeitung

A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T, N: mit Note bewertetes Testat

g.schrP: gemeinsame schriftliche Prüfung

schrP: schriftliche Prüfung

Ref: Referat

PortPr.: Portfolioprüfung

mdiPr.: mündliche Prüfung

⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden

⁶⁾ $(31+30+30-4)*1 + (30+30+29-2-12)*4 + 12*6 = 451$

(ECTS Sem. 1, 2 und 3 – Studium Generale)*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 4, 6 und 7 – Studium Generale – Fachvortragsreihe – Bachelorarbeit)*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit*Wichtungsfaktor

⁷⁾ ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn erfolgt ein freiwilliger Test zur Überprüfung der Selbsteinschätzung mit anschließender sofortiger Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen

⁸⁾ Bestimmt durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland

⁹⁾ siehe Plan der gewählten Profilierungsrichtung

¹⁰⁾ Zugangsvoraussetzung ist ein Learning Agreement, das vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen ist. Die Auswahl der Module erfolgt im Rahmen des Learning Agreements.